

Datum: 02.10.2018

Zahl: 137-19/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Wei  
DW: 484 Fax: 323

Bezug: Bericht  
Betreff: Prüfung Lichtmastwerbung

**B E R I C H T**  
**über die Follow-up-Prüfung der Lichtmastwerbung**  
**und einer Honorarabrechnung**  
**aufgrund eines Rechtsstreits betreffend**  
**Lichtmastwerbung**

Der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters und Medienservice und den Geschäftsbereichen I, II, und V wurde ein Berichtsentwurf, datiert mit 17.07.2018, übermittelt. Die Stellungnahmen des Geschäftsbereich I vom 31.08.2018 sind im Bericht *farblich* dargestellt.

Eine Schlussbesprechung fand am 02.10.2018 in der Magistratsdirektion statt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## INHALTSVERZEICHNIS

I) VORWORT .....	2
II) VERGLEICH .....	2
III) REKURS .....	6
IV) HINTERLEGUNGEN .....	7
V) ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN .....	10

### I) VORWORT

Im Zusammenhang mit der Prüfung der öffentlichen Beleuchtung und öffentlichen Uhren (Ansatz 8160), Zl.: 55-6/15 vom 18.06.2015, wurde auch die Anbringung von Werbetafeln an öffentlichen Lichtmasten (Lichtmastwerbung) eingesehen. Darauf folgte der Bericht über die Prüfung der Lichtmastwerbung, Zl.: 119-5/15 vom 12.11.2015, und der Bericht über die Prüfung einer Honorarabrechnung aufgrund eines Rechtsstreits betreffend Lichtmastwerbung, Zl.: 137-4/15 vom 12.04.2016. Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat am 27.06.2016 letzteren Bericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss auf Überprüfung der gegenständlichen Honorarabrechnungen durch den Kostenausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer gefasst. Nachfolgende Berichte, Zl.: 137-11/15 vom 17.10.2016 und Zl.: 137-15/15 vom 06.06.2016, zum Auftrag des Gemeinderates wurden im Gemeinderat jeweils ohne Berichterstattung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Gegenständliche Prüfung wurde von Amts wegen eingeleitet und betrifft insbesondere die offenen Forderungen, welche in den Berichten dargestellt wurden.

### II) VERGLEICH

Für die Anbringung von Werbetafeln wurde ein Vertrag mit einem Werbebüro (Firma A), mit einem jährlichen Anerkennungsziens von EUR 124.250,- exkl. USt., mit 31.12.2008 gekündigt. Es folgte ein Rechtsstreit, der bis zum Urteil des Obersten Gerichtshofes führte.

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung der Lichtmastwerbung, Zl.: 119-5/15 vom 12.11.2015 – Anfang:

#### **V) 1) Abschluss eines Vergleichs**

Rechtliche Situation nach der OGH-Entscheidung für Lichtmastwerbung (Zeitraum: 2. Quartal 2010 bis 4. Quartal 2012, 11 Quartale):

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.06.2013 wurde im Rechtsstreit der Stadt Wiener Neustadt gegen die Firma A ein **Vergleichsangebot** vom 30.04.2013 **genehmigt**.

**Rechnerisch** hätte sich für diesen Zeitraum eine vertragskonforme **Forderung** von **EUR 410.025,00** inkl. USt. ergeben, Verzinsung und Indexierung nicht berücksichtigt, diese Summe wurde **auf EUR 280.000,00 reduziert**.

Ein **prätorischer Vergleich** wurde am 06.09.2013 vor dem Bezirksgericht Wiener Neustadt abgeschlossen (Auszug).

- 1./ Die Firma A anerkennt, der Stadt Wiener Neustadt per 06.09.2013 einen Betrag in der Höhe von **EUR 280.000,00** zu schulden.
  
- 3./ Für den Fall, dass die Firma A einen Betrag in der Höhe von **EUR 180.000,00** in **fünf jährlichen Raten** zu je EUR 36.000,00 bezahlt, wobei die erste Rate bis längstens 31.12.2013 fällig ist, die weiteren Raten jeweils am 31.12. der Folgejahre, die letzte Rate sohin am 31.12.2017, erlischt der darüber hinausgehende Betrag.  
Bei **Verzug** mit einer Rate tritt **Terminverlust** ein und ist sohin der Betrag von **EUR 280.000,00** abzüglich der bis dahin bezahlten Beträge zur Zahlung **fällig**.

#### **V) 2) Einnahmen aufgrund des Vergleichs**

Die erste Rate langte fristgerecht im Dezember 2013 ein (Belegdatum: 23.12.2013).

Für die Ratenzahlung 2014 liegen 3 Belege vom 31.12.2014 mit einer Akontozahlung von EUR 23.310,00 und EUR 12.899,25, aufgrund der Gegenverrechnung einer Beauftragung an die Firma A zur Plakatierungen (siehe VI) 1) Plakatierungsauftrag an die Firma A) für die Stadt Wiener Neustadt, vor.

### VI) 1) Plakatierungsauftrag an die Firma A

Aufgrund eines Angebots der Firma A vom 25.11.2014 erfolgte die **Beauftragung zur Plakatierung** von Weihnachtswünschen zum **Projekt Kinderzukunft**. Die Kosten dafür sollten von den zu leistenden Zahlungen der Firma A an die Stadt abgezogen werden.

Es wurden ab dem 15.12.2014 für 4 Wochen **27 Plakate** der Größe "16/1 Bogen" (B 336 x H 238 cm) an Topstandorten im Stadtgebiet von Wiener Neustadt (z.B. Einzugsstraßen) plakatiert. Der Betrag von **EUR 12.899,25** exkl. USt. (inkl. 5% Werbeabgabe) gelangte seitens der Stadt nicht zur Auszahlung. Stattdessen wurde der Firma A diese Summe auf den für 2014 fälligen Betrag im Zusammenhang mit dem mit der Stadt Wiener Neustadt abgeschlossenen **prätorischen Vergleich** vom 06.09.2014 **angerechnet**.

(Auszug – Ende)

### II) 1) Fälligkeiten und Zahlungseingänge

Aufgrund des prätorischen Vergleichs waren im K5-Buchhaltungsprogramm (K5) nachstehende Zahlungseingänge ersichtlich (Ansatz: 2/8160+8280; Stand: 03.09.2018).

Fälligkeiten		Buchungen			Anmerkungen
Datum	Betrag	Datum	Betrag	Betrag/Jahr	
31.12.2013	36.000	23.12.2013	36.000,00	36.000,00	
31.12.2014	36.000	31.12.2014	10.000,00	36.209,25	
		31.12.2014	10.000,00		
		31.12.2014	3.310,00		
		31.12.2014	12.899,25		Gegenverrechnung - Auftrag in Magistratskompetenz
31.12.2015	36.000	11.05.2017	32.179,59	36.000,01	Gegenverrechnung gem. StS-Beschluss 27.06.2016
		27.09.2017	3.820,42		
31.12.2016	36.000		0,00	0,00	Gegenverrechnung gem. StS-Beschluss 16.10.2017
31.12.2017	36.000		0,00	0,00	
Gesamt	180.000			108.209,26	
				<b>71.790,74</b>	<b>Offener Betrag aus dem prätorischen Vergleich</b>

Durch den **Zahlungsverzug** der Rate 2015 ist **Terminverlust** eingetreten. Es wäre gemäß prätorischem Vergleich, Punkt 3./, der Betrag von EUR 280.000,00 abzüglich der bis dahin bezahlten Beträge, somit **EUR 171.790,74**, zur Zahlung **fällig**. Sollte ein anderer Betrag gewünscht sein, wäre ein Organbeschluss (z.B. Abschreibung von EUR 100.000,00 – Gemeinderatskompetenz) erforderlich.

*Der Geschäftsbereich I (kurz GB I) hat im Einvernehmen mit dem GB II und der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters wie folgt Stellung genommen:*

*Es wird die Rechtsansicht geteilt, dass Terminverlust eingetreten ist und nun ein Exekutionstitel vorliegt – welcher aber nicht sofort in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Firma A wurde der Weg gewählt, die offene Summe nicht zu exekutieren, sondern benötigte Plakatieraufträge – im Wege des dafür zuständigen Stadtsenates an die Firma zu erteilen und darauf folgend über eine Gegenverrechnung den Gesamtsaldo zu verringern. Dies ist auch – natürlich vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtsenates – für das Jahr 2019 geplant. Inwieweit die EUR 100.000,-- abgeschrieben werden, ist noch in Klärung.*

Der **Stadtsenat** beschloss am 27.06.2016 den Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen der Firma A und der Stadt Wiener Neustadt bezüglich **Plakatwerbung** an diversen Standorten in Wiener Neustadt. Beginnend mit 01.07.2016 mit einer Laufzeit von einem Jahr und Kosten von **EUR 36.000,00** (inkl. 5% Werbeabgabe und 20% USt.). Gemäß Begründung zum Antrag an den Stadtsenat (Aktenvermerk) befand sich die Firma A in finanziellen Schwierigkeiten, es sollte diese Vereinbarung abgeschlossen werden und mit der jährlichen Rate für das Jahr 2015 gegengerechnet werden.

Am 16.10.2017 beschloss der Stadtsenat zu den gleichen Bedingungen eine weitere Vereinbarung bezüglich Plakatwerbung, beginnend mit 01.01.2018.

Die letzten Einnahmenbuchungen auf dem Ansatz 2/8160+8280 im K5 stammen vom Vorjahr und betreffen die Rate 2015. Bei diesen Gegenverrechnungen wurde der Bruttobetrag inkl. 5% Werbeabgabe und 20% USt. von EUR 36.000,01 berücksichtigt. Bei der Gegenverrechnung aus der Beauftragung zum Projekt Kinderzukunft im Jahr 2014 wurde nur der Nettobetrag inkl. 5% Werbeabgabe dem Bauhofkonto gutgeschrieben. Der anteilige Betrag der USt. wurde auf dem gleichen Ansatz unter der Post 8281, Rückersätze von Ausgaben gebucht, dadurch wurde nur der Nettobetrag der Firma A angerechnet. Bei gleicher Vorgangsweise der Gegenverrechnung 2015 hätten der Firma A nur EUR 30.000,00 gutgeschrieben werden dürfen.

Bei der Gegenverrechnung 2015 wurde durch die Berücksichtigung der USt. der Firma A EUR 6.000,00 zu viel gutgeschrieben.
--

*Der GB I hat im Einvernehmen mit dem GB II und der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters wie folgt Stellung genommen:*

*Bei der erstmaligen Gegenverrechnung dieser Art mit der damaligen MA 7 wurde festgelegt Fa. A den Nettobetrag gutzuschreiben.*

*Da sich das Modell dann weiter fortgesetzt hat, wurde nochmals darüber intern beraten.*

*Der GB II hat die Ansicht vertreten, dass aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht die beste Variante wäre Firma A bei Gegenverrechnungen aus "Unternehmerbereichen" der Stadt den Nettobetrag gutzuschreiben und bei Gegenverrechnungen aus dem "Hoheitsbereich" den Bruttobetrag, da dies auch der tatsächlichen Belastung bei tatsächlicher Leistungsverrechnung entsprechen würde.*

*Dieser Ansicht wurde für Anrechnungen ab diesem Zeitpunkt gefolgt.*

*Da dies lediglich der betriebswirtschaftliche Zugang ist jedoch die Höhe der Gegenverrechnung mit Firma A grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien unterliegt, wurde eine Korrektur der ersten Anrechnung aus der MA 7 nicht durchgeführt, da Firma A die erste Gegenverrechnung so akzeptiert hat.*

### III) REKURS

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung der Lichtmastwerbung, Zl.: 137-4/15 vom 12.04.2016 – Anfang:

#### II.6) Honorarnoten vs. Kostenverzeichnisse/Leistungsverzeichnisse

... Im **Aktivverfahren** wurde von der Rechtsanwaltskanzlei B ein Schriftsatz betreffend **Äußerung in eventu Rekursbeantwortung** beim Bezirksgericht Wiener Neustadt am 17.12.2010 eingebracht. Gemäß Beschluss des **Landesgerichtes Wiener Neustadt** (18 R 344/10g) vom 21.01.2011 war die **Firma A schuldig**, der Stadt Wiener Neustadt die mit **EUR 2.079,18** (darin EUR 346,53 USt.) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu bezahlen.

Ha. ist diesbezüglich **kein Zahlungsverkehr bekannt**.

*Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Stadt Wiener Neustadt wurde mit Schreiben vom 08.04.2016 ausgeführt:*

*Ich konnte keine Zahlung durch die Firma A feststellen. Ich werde diese Zahlung urgieren.*

(Auszug – Ende)

Im K5 sind mit Stand 03.09.2018 **keine Einnahmen** auf dem Ansatz 2/8160+8280 **ersichtlich**.

Bezüglich des Rekursverfahrens im Aktivverfahren sind keine Einnahmen (EUR 2.079,18) eingelangt.

## IV) HINTERLEGUNGEN

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung der Lichtmastwerbung, Zl.: 119-5/15 vom 12.11.2015 – Anfang:

### V) 1) Abschluss eines Vergleichs

... Dieser **prätorische Vergleich** umfasste folgende **Punkte nicht**, die im **Vergleichsangebot** enthalten waren und der **Gemeinderat genehmigte**:

- 1.) **Ausfolgung** von **hinterlegten Beträgen** von rd. **EUR 22.000,00**.
- 4.) ...

*Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Stadt Wiener Neustadt wurde ausgeführt:*

*... **Hinterlegung 3:** Bereits vor dem Schreiben und dem Vergleich wurde an die Firma A ausgefolgt. Die Firma A hat aber garantiert, dass diese Beträge noch erliegen. Ich habe auch mit Schreiben vom 03.02.2014 um Zahlung aufgefordert, die Zahlung wurde nicht geleistet. Hier wäre ein klagbarer Anspruch über den Betrag von EUR 6.447,00 gegeben, ich habe bisher keinen Klagsauftrag erhalten.*

***Hinterlegung 4:** Ein Betrag von EUR 2.088,58 erliegt noch bei Gericht. Hier werden ebenfalls derzeit Maßnahmen zur Überweisung gesetzt.*

(Auszug – Ende)

Bis zur aktuellen Nachprüfung sind von den hinterlegten Beträgen EUR 19.605,45 eingelangt. Die Hinterlegung 1 zum Betrag von EUR 2.251,76 vom Bezirksgericht Traun wurde nach Rücksprache der Rechtsanwaltskanzlei B mit der Magistratsdirektion als Honorar von der Kanzlei einbehalten (Honorarnote vom 07.10.2013). Auf der VASSt 2/8160+8280 wurde die Hinterlegung 2 vom Bezirksgericht Mödling am 29.08.2014 EUR 13.619,33 und am 14.06.2016 der Restbetrag von EUR 3.734,36 gebucht.

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung einer Honorarabrechnung aufgrund eines Rechtsstreits betreffend der Lichtmastwerbung, Zl.: 137-4/15 vom 12.04.2016 – Anfang:

### V) AD I.4) KLAGSAUFTRAG BETR. OFFENEN FORDERUNGEN VON EUR 6.447,00

... Gemäß Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei B vom 05.11.2015 wurde betreffend der **Hinterlegung 3** ein von der Firma hinterlegter Betrag bereits vor dem Schreiben und dem prätorischen Vergleich **an die Firma A ausgefolgt**. Die Firma A hat aber garantiert, dass diese Beträge noch erliegen. Die Rechtsanwaltskanzlei B hatte bereits mit Schreiben vom 03.02.2014 um Zahlung aufgefordert, die Zahlung wurde nicht geleistet.

Die Verjährung tritt laut Auskunft der Rechtsanwaltskanzlei B vom 02.02.2016 mit 06.09.2016 ein.

...

Zusätzlich sollte betreffend der Hinterlegung 3 ein **Klagsauftrag** zur Einbringung der offenen Forderung von **EUR 6.447,00** in Betracht gezogen werden.

(Auszug – Ende)

Dem Kontrollamt sind bis dato keine Aktivitäten seitens der Stadt oder der Rechtsanwaltskanzlei B und keine Zahlungseingänge betreffend der Hinterlegung 3 (EUR 6.447,00) bekannt.

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung einer Honorarabrechnung aufgrund eines Rechtsstreits betreffend der Lichtmastwerbung, Zl.: 137-4/15 vom 12.04.2016 – Anfang:

### IV) AD I.3) VERZEICHNISS DER HINTERLEGTEN BETRÄGE

... *Zu der Hinterlegung 4 teilte die Rechtsanwaltskanzlei B am 23.03.2016 mit:*

*Zu der Hinterlegung 4 habe ich mit der zuständigen Rechtspflegerin Kontakt aufgenommen.*

*Diese hat mir mitgeteilt, dass der Betrag von EUR 2.099,58 (Anmerkung: EUR 2.088,58 gemäß Schreiben vom 28.05.2013) bereits am 08.09.2011 an die Firma A ausgefolgt wurde.*

*Die Garantiezusage gemäß Schreiben vom 06.09.2013 ist daher unrichtig, sodass auch dieser Betrag, wie der hinterlegte Betrag Hinterlegung 3, bei der Firma eingeklagt werden kann.*

*Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Stadt Wiener Neustadt wurde mit Schreiben vom 08.04.2016 ausgeführt:*



*Die Differenz können allenfalls Zinsen sein.*

...

Ein **Klagsauftrag** zur Einbringung der offenen Forderung betreffend der Hinterlegung 4 von **EUR 2.099,58** sollte in Verbindung mit Abschnitt V), Klagsauftrag, in Erwägung gezogen werden.

(Auszug – Ende)

Dem Kontrollamt sind bis dato keine Aktivitäten seitens der Stadt oder der Rechtsanwaltskanzlei B und keine Zahlungseingänge betreffend der Hinterlegung 4 (EUR 2.099,58) bekannt.

Im Zuge der kulanterweise gewährten Gegenverrechnungen der Forderung aus dem prätorischen Vergleich sollten die offenen Forderungen aus dem Rekurs in der Höhe von EUR 2.079,18, der Gegenverrechnung 2015 (EUR 6.000,00), der Hinterlegung 3 von EUR 6.447,00 und der Hinterlegung 4 von EUR 2.099,58 ebenfalls berücksichtigt werden.

*Der GB I hat im Einvernehmen mit dem GB II und der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters zu III) Rekurs und IV) Hinterlegungen wie folgt Stellung genommen:*

*Hier darf zusammengefasst ausgeführt werden, dass die offenen Summen im Zuge des nächsten Auftrages gegenverrechnet werden sollen.*

## V) ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Das zusammengefasste Ergebnis ist hinsichtlich der offenen Forderungen – prätorischer Vergleich, Rekurs und Hinterlegungen – unbefriedigend.

Empfehlung	Umsetzungs-grad
<p>Durch den Zahlungsverzug der Rate 2015 ist Terminverlust eingetreten. Es wäre gemäß prätorischem Vergleich, Punkt 3./, der Betrag von EUR 280.000,00 abzüglich der bis dahin bezahlten Beträge, somit EUR 171.790,74, zur Zahlung fällig. Sollte ein anderer Betrag gewünscht sein, wäre ein Organbeschluss (z.B. Abschreibung von EUR 100.000,00 – Gemeinderatskompetenz) erforderlich.</p> <p><i>Der GB I hat im Einvernehmen mit dem GB II und der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Es wird die Rechtsansicht geteilt, dass Terminverlust eingetreten ist und nun ein Exekutionstitel vorliegt – welcher aber nicht sofort in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Firma A wurde der Weg gewählt, die offene Summe nicht zu exekutieren, sondern benötigte Plakatieraufträge – im Wege des dafür zuständigen Stadtsenates an die Firma zu erteilen und darauf folgend über eine Gegenverrechnung den Gesamtsaldo zu verringern. Dies ist auch – natürlich vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtsenates – für das Jahr 2019 geplant.</i></p> <p><i>Inwieweit die EUR 100.000,-- abgeschrieben werden, ist noch in Klärung.</i></p>	31.08.2018 zugesagt
<p>Bezüglich des Rekursverfahrens im Aktivverfahren sind keine Einnahmen (EUR 2.079,18) eingelangt.</p>	31.08.2018 zugesagt
<p>Dem Kontrollamt sind bis dato keine Aktivitäten seitens der Stadt oder der Rechtsanwaltskanzlei B und keine Zahlungseingänge betreffend der Hinterlegungen 3 und 4 (EUR 6.447,00 und EUR 2.099,58) bekannt.</p>	31.08.2018 zugesagt
<p>Im Zuge der kulanterweise gewährten Gegenverrechnungen der Forderung aus dem prätorischen Vergleich sollten die offenen Forderungen aus dem Rekurs in der Höhe von EUR 2.079,18, der Gegenverrechnung 2015 (EUR 6.000,00), der Hinterlegung 3 von EUR 6.447,00 und der Hinterlegung 4 von EUR 2.099,58 ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p><i>Der GB I hat im Einvernehmen mit dem GB II und der Stabsstelle Büro des Bürgermeisters zum Rekurs und zu den Hinterlegungen wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Hier darf zusammengefasst ausgeführt werden, dass die offenen Summen im Zuge des nächsten Auftrages gegenverrechnet werden sollen.</i></p>	31.08.2018 zugesagt

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth e.h.

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0 i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill Tanja, MSc, DSA
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) Stabsstelle Büro des Bürgermeisters und Medienservice
- 5) Geschäftsbereich I
- 6) Geschäftsbereich II
- 7) Geschäftsbereich V

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 02.10.2018.